

Thema 14: swissgrid Unabhängigkeit

Position der Branche

swissgrid ist als nationale Netzgesellschaft genügend unabhängig von ihren Aktionären.

Eine weitergehende Regulierung der Unabhängigkeit wäre nicht nur unnötig, sondern voraussichtlich gar kontraproduktiv.

Einzelne Abweichende Punkte der Schweizer Ziele zur Politik der EU, insbesondere das dritte Richtlinienpaket vom 3. September 2009, müssen aber in allen Verhandlungen berücksichtigt werden.

Das StromVG soll im Bereich swissgrid Unabhängigkeit nicht in vorauseilendem Gehorsam an die Unabhängigkeitsbestimmungen des dritten Energiepakets der EU angepasst werden.

Botschaft

- Die jetzige Lösung ist gut und swissgrid kann ihren Auftrag erfüllen.
 - Es besteht die Gefahr, dass bei einer allzu starken Trennung zwischen der Netzgesellschaft und ihren Aktionären das volkswirtschaftliche Gesamtinteresse nicht mehr optimal erreicht wird.
 - Bei einer Trennung könnten die fachlichen Kompetenzen und Erfahrungen aus der Branche nicht mehr in die Tätigkeit von swissgrid einfließen.
 - Es ist unklar, was mit einer weitergehenden Unabhängigkeit erreicht werden soll und kann.
-

Vorteile/Chancen und Nachteile/Risiken

- Chancen:
 - o Die jetzige Situation genügt den Anforderungen. Bei Änderung der jetzigen gesetzlichen Grundlagen sind keine Chancen erkennbar.
- Risiken:
 - o Eingespielte Prozesse zwischen swissgrid und Übertragungsnetzeigentümer (ÜNE), die nicht in Frage gestellt werden, könnten wegfallen. Dies ist nicht kostenoptimal
 - o Die beschränkte Einflussnahme durch Aktionäre aus der Branche ermöglicht eine rechtzeitige Unterstützung der swissgrid im Sinne der längerfristigen strategischen Planung.
 - o Da ein Netz nicht unabhängig von Produktion und Verteilung und vice-versa gefahren werden kann, ist eine angemessene Berücksichtigung der Bran-



cheninteressen und fachlichen Kompetenzen sowohl bei Personal, Unternehmensleitung wie Verwaltungsrat des Übertragungsnetzbetreibers für eine volkswirtschaftliche optimierte Lösung wichtig. Die gilt insbesondere für ein kleines Land wie die Schweiz mit limitierten Personalressourcen. Eine faktisch absolute Unabhängigkeit wäre völlig kontraproduktiv.

Begründung

- Der Betrieb des Transportnetzes ist eine hochkomplexe Tätigkeit, die die Sicherstellung der physischen Belieferung des Landes mit elektrischer Energie zum Ziel hat. Ein Verzicht auf die notwendigen praktischen Spezialkompetenzen, die nur in der Branche selbst vorhanden sein können, gefährdet die Versorgungssicherheit der Schweiz.
- Bereits heute (Art. 18 Abs. 7 StromVG) dürfen die Mehrheit der Mitglieder und der Präsident des VR sowie die Mitglieder der GL nicht Organen von juristischen Personen angehören, die Tätigkeiten in den Bereichen Stromerzeugung oder -handel ausüben, oder in einem Dienstleistungsverhältnis zu solchen juristischen Personen stehen.
- Eine Untervertretung von Brancheninteressen oder gar eine Verstaatlichung könnte bedeuten, dass die Zukunft des Übertragungsnetzes den regionalen (kantonalen/kommunalen) Interessen hintenan gesetzt würde. Durch die Verselbständigung von swissgrid besteht die Gefahr, dass das so neu geschaffene Monopol nicht optimal bewirtschaftet wird; deshalb ist es wichtig, die Interessen der „Kunden“ (EVU und eigentlich auch Endverbraucher [vom Grössten bis zum Kleinsten], dessen Puls die EVUs selbst am ehesten spüren) wahrzunehmen. Dies spricht gegen eine stärkere Verselbstständigung.
- Es ist wichtig, dass für volkswirtschaftlich optimierte Lösungen von Netzfragen, ganzheitlich auch die Bedürfnisse der übrigen entbündelten Funktionen adäquat berücksichtigt werden. Die im Markt stehende Stromwirtschaft muss ihre Bedürfnisse einbringen können – nur so kann das Gesamtsystem optimiert werden.
- Der Gesetzgeber hat mehr als das Nötige unternommen, um die Unabhängigkeit der swissgrid zu wahren. Es gibt kein Problem, das es zu lösen gilt. Der Rechtsrahmen (Aktienrecht, StromVG etc.) ist genügend.
- Die jetzige Situation genügt der EU-Vorschrift im dritten Energiepaket nur zum Teil. Eine allfällige Anpassung des StromVG in diesem Bereich kann erst nach Vorliegen des Verhandlungsergebnisses der Stromverhandlungen CH-EU beraten und vorgenommen werden.



Ausgangslage

- **Gesetzestext(e):** StromVG Art. 18 Abs. 3
- **Verordnungstexte:** StromVV Art. 15, 20, 21, 22, 26, 31b,
- **Parl. Vorstösse:**

Auskünfte

Jean-Michel Notz, 062 825 25 38, jean-michel.notz@strom.ch

Sekretär der Regulierungskommission

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

Hintere Bahnhofstrasse 10, 5001 Aarau, www.strom.ch

